



Leiter Referat 114
Grundsatzrechtsfragen, Bürokratieabbau, IFG,
Rechtsangelegenheit der Abteilung 1, Geheimschutz

AUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4225

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 114@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 114-05111/0052

DATUM 15. Mai 2018

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 17. April 2018

Sehr geehrte

über das Portal „FragdenStaat.de“ beantragten Sie am 17. April 2018 Aktenauskunft über den Terminkalender von Bundesminister Christian Schmidt für den Zeitraum vom 17. Februar 2014 bis einschließlich 2017.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern kein Versagungsgrund vorliegt.

Der dienstliche Kalender von Herrn Bundesminister Schmidt dient amtlichen Zwecken und ist deshalb eine amtliche Information nach § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Nr. 1 IFG. Einer Herausgabe des Kalenders stehen jedoch die gesetzlichen Ausschlussgründe des § 3 Nr. 1 c) und des § 3 Nr. 2 IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1 c) besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Dies schließt den Schutz und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein. Bei der Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 1 c) IFG ist zu berücksichtigen, dass ein Ausschlussgrund bereits dann vorliegt, wenn das Bekanntwerden der Information solche Auswirkungen haben „kann“. Eine konkrete Gefährdungslage ist dafür nicht erforderlich (OVG Berlin-Brandenburg 20.03.2012, Az. 12 B 27.11, NVwZ 2012, 1196, 1199). Aufgrund dieses Spielraums der Exekutive bei der Bewertung einer möglichen Gefährdung sind an die Bestimmung der durch § 3 Nr. 1 c) IFG geschützten Rechtsgütern strengere Anforderungen zu stellen als an den polizeirechtlichen Begriff der öffentlichen Sicherheit. Nach überwiegender Auffassung muss die Gefährdung erhebliche, auf die innere Sicherheit bezogene Belange der Bundesrepublik Deutschland betreffen. In den Schutzbereich dieser Regelung fällt auch die Sicherheit eines ehemaligen Bundesministers, der weiterhin Mitglied des Deutschen Bundestages ist. Denn ein etwaiger Angriff auf dessen Person wäre eine erhebliche Beeinträchtigung für das Sicherheitsempfinden in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bekanntgabe der detaillierten Terminplanung über vier Jahre ist geeignet, die Gefährdung von Herrn Bundesminister a.D. Schmidt zu erhöhen. Denn aus dem Kalender des ehemaligen Bundesministers lassen sich Routinen ableiten, die auch über seine Amtszeit hinaus sicherheitsrelevant sind. Der Kalender enthält u.a. Angaben über Arbeitsabläufe, Aufenthaltsorte und Termine im Wahlkreis von Herrn Bundesminister a.D. Schmidt, die auch künftig für seine Arbeit als Mitglied des Deutschen Bundestags aussagekräftig sind. Bei dem angefragten Zeitraum von vier Jahren sind regelmäßig wiederkehrende Termine ersichtlich, die auch für eine Prognose künftiger Termine relevant sind.

In die Amtszeit von Herrn Bundesminister a.D. Schmidt fielen eine Reihe politischer Debatten über kontroverse Themen, die sehr heftig und teilweise mit verbalen Angriffen gegen Herrn Bundesminister Schmidt a.D. als Person geführt wurden. Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat als Pflanzenschutzmittel wurde er wiederholt schriftlich mit Angriffen gegen Leib und Leben bedroht. Es ist deshalb möglich, dass es Gefährder gibt, die Detailinformationen aus seinem Terminkalender gegenwärtig oder künftig für Angriffe gegen seine Person missbrauchen könnten.

Diese Gefährdung ist hinreichend konkret, um neben möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die innere Sicherheit (§ 3 Nr. 1 c) auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG anzunehmen.

Zudem lässt der Kalender des ehemaligen Bundesministers Schmidt Rückschlüsse auf die Arbeitsabläufe und die terminliche Routinen der amtierenden Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft zu, die ebenfalls zu deren erhöhten Gefährdung führen könnten.

Im Ergebnis ist deshalb der Informationszugang zum dienstlichen Kalender von Herrn Bundesminister a.D. Schmidt über den angefragten Zeitraum der 18. Wahlperiode zu versagen.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

